



Maskenpflicht für Erwachsene an den Bildungseinrichtungen

Ausgangslage:

Gestützt auf Art. 6 des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012 (EpG, SR 818.101) stufte der Bundesrat am 28. Februar 2020 die Ausbreitung des Coronavirus in der Schweiz als besondere Lage im Sinne des Epidemiengesetzes ein und ordnete Vorkehrungen gegenüber der Bevölkerung an. Mit der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2, SR 818.101.24) ordnete er am 13. März 2020 weitere Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen sowie den Kantonen an. Am 16. März 2020 stufte er die Situation als ausserordentliche Lage gemäss Epidemiengesetz ein und verschärfte die Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung (geänderte COVID-19-Verordnung 2). Der Regierungsrat stellte gleichentags das Vorliegen einer ausserordentlichen Lage gemäss § 10 Abs. 1 des Bevölkerungsschutzgesetzes vom 4. Februar 2008 (BSG, LS 520) fest (RRB Nr. 242/2020).

Vor dem Hintergrund der ausserordentlichen Lage und deren Auswirkungen auf den Bildungsbereich erliess der Regierungsrat mit Beschlüssen vom 30. April, 28. Mai sowie 10. Juni 2020 (RRB Nrn. 441/2020, 555/2020 und 598/2020) verschiedene Anordnungen hinsichtlich der Schutzmassnahmen an den Bildungseinrichtungen.

Am 27. Mai 2020 teilte der Bundesrat mit, dass er die ausserordentliche Lage auf den 19. Juni 2020 beende. Auf den gleichen Zeitpunkt beendete der Regierungsrat mit Beschluss vom 10. Juni 2020 die ausserordentliche Lage gemäss § 10 Abs. 1 BSG. Seither gilt im Kanton wieder die ordentliche Lage (RRB Nr. 594/2020).

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die COVID-19-Verordnung 2 aufgehoben. Gleichentags erliess er als Nachfolgerlasse die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26) sowie die Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung 3, SR 818.101.24), die beide am 22. Juni 2020 in Kraft traten.

Gemäss Art. 4 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage haben die Betreiber von Bildungseinrichtungen ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen. Dieses muss eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnen (Art. 4 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Die zuständige Behörde überwacht die Umsetzung der Schutzkonzepte (vgl. Art. 9 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Mit Beschluss vom 8. Juli 2020 legte der Regierungsrat die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Schutzkonzepte der Bildungseinrichtungen fest (RRB Nr. 704/2020).

Rechtliche Grundlagen:

Gemäss § 54b Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007 (GesG, LS 810.1) kann der Regierungsrat zur Verhütung übertragbarer Krankheiten Massnahmen festlegen, welche die Schulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, und Institutionen, die Personen mit einem erhöhten Ansteckungs- oder Übertragungsrisiko ausbilden, umsetzen.

Der Regierungsrat legte mit Beschluss vom 8. Juli 2020 die Rahmenbedingungen für die Schutzkonzepte der Bildungseinrichtungen fest (RRB Nr. 704/2020). Gestützt auf diesen Beschluss kann die Bildungsdirektion bei einer Veränderung der epidemiologischen Lage nach Rücksprache mit der Gesundheitsdirektion weitergehende Massnahmen festlegen. Dazu gehören insbesondere ein Unterricht in Halbklassen oder Fernunterricht sowie eine teilweise oder allgemeine Maskenpflicht.

Erwägungen:

In den vergangenen Wochen sind die Neuansteckungen mit dem Coronavirus (COVID-19) im Kanton Zürich erheblich angestiegen. Die Anzahl Schülerinnen und Schüler, Lernender und Auszubildender, die positiv auf COVID-19 getestet wurden, ist tief, jedoch ziehen insbesondere Fälle erkrankter Lehr- und Betreuungspersonen oftmals umfangreiche Quarantänemassnahmen nach sich. Um die Aufrechterhaltung eines möglichst uneingeschränkten Schulbetriebs zu ermöglichen, soll deshalb an den Volksschulen und an allen Schulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, an den

Schulen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe B sowie an allen übrigen Ausbildungsstätten generell eine Maskenpflicht für Erwachsene (Lehr- und Schulpersonal, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte) auf dem Schulreal gelten. Diese Maskenpflicht auf dem Schulareal gilt zudem für Schülerinnen und Schüler sowie Lernende an den Schulen der Sekundarstufe II und Studierende der Tertiärstufe B sowie an allen übrigen Ausbildungsstätten. Zum Schulareal gehören namentlich die Schulgebäude sowie Nebengebäude wie Sporthallen und Betreuungsräume sowie Pausenplätze und übrige zum Schulareal gehörende umfriedete Plätze.

Von dieser neuen Maskenpflicht ausgenommen sind weiterhin Unterrichts- (einschliesslich Therapie- und Laufbahnberatungs-) und Betreuungssequenzen sowie die Einnahme von Essen und Getränken in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird oder wenn der Schutz durch ausreichende Schutzvorkehrungen, wie Plexiglaswände, sichergestellt werden kann. Unverändert bleiben auch die bisherigen Regelungen für Schülerinnen und Schüler sowie Lernende und Studierende auf allen Schulstufen.

Diese Massnahme hat geringe Einwirkungen auf die betroffenen Personen. Quarantänemassnahmen bei Schülerinnen und Schülern stellen demgegenüber einen erheblichen Eingriff in die persönliche Freiheit der Schülerinnen und Schüler dar. Die Massnahme dient zudem in hohem Masse der Aufrechterhaltung des Schulbetriebs und damit einem gewichtigen öffentlichen Interesse.

Die bestehenden Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Einhaltung der Schutzkonzepte bleiben für die Eindämmung des Coronavirus zentral. Die vom Regierungsrat mit Beschluss vom 8. Juli 2020 (RRB Nr. 704/2020) festgelegten Rahmenbedingungen für die Schutzkonzepte der Bildungseinrichtungen gelten daher weiterhin.

Entzug der aufschiebenden Wirkung und Rechtsmittelfrist

Aufgrund der besonderen Dringlichkeit dieser Verfügung ist dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines allfälligen Rekurses die aufschiebende Wirkung zu entziehen und die Rechtsmittelfrist ist auf zehn Tage zu verkürzen (§ 25 Abs. 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959, [VRG, LS 175.2]).

Die Bildungsdirektion verfügt:

- I. An den Volksschulen und an allen Schulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, gilt im Sinne der Erwägungen eine Maskenpflicht für Erwachsene auf dem Schulareal. Die Gemeinden bzw. die Trägerschaften sorgen für die Umsetzung und Einhaltung dieser Vorgabe im Rahmen ihrer Schutzkonzepte.
- II. An den Schulen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe B sowie an allen übrigen Ausbildungsstätten gilt im Sinne der Erwägungen eine Maskenpflicht auf dem Schulareal. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt sorgt für die Umsetzung und Einhaltung dieser Vorgabe.
- III. Die Massnahmen gemäss Dispositiv Ziff. I und II gelten ab 19. Oktober 2020 bis 31. Dezember 2020. Je nach Veränderung der epidemiologischen Lage kann die Bildungsdirektion die Massnahme verlängern oder aufheben.
- IV. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
- V. Die Bekanntmachung dieser Massnahme an die Schulen erfolgt durch das Volksschulamt und durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt.
- VI. Mitteilung an:
 - Gesundheitsdirektion
 - Volksschulamt
 - Mittelschul- und Berufsbildungsamt.



Dr. Silvia Steiner

Regierungspräsidentin